

Bezirksgericht Zürich

2. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DH250147-L / U

Mitwirkend: Abteilungsvorsitzender lic. iur. Heimann, Bezirksrichter
Dr. iur. Lehner und Bezirksrichter Dr. iur. Manfrin sowie Gerichtsschreiber Dr. iur. Landolt

Urteil vom 21. Januar 2026
(unbegründetes Urteil abgekürztes Verfahren)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

Anklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Verbrechen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes etc. -**

Abgekürztes Verfahren

Anklageschrift:
(act. 13)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 23. Oktober 2025 ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 5)

Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Anträge der Anklagebehörde:
(act. 13 S. 6)

"Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben."

Anträge der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung:
(act. 8/6 und Prot. S. 6 sinngemäss)

Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - des Verbrechens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BetmG sowie
 - der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Busse von CHF 200.—.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. April 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Polis Geschäfts-Nr. 90154373 lagernden Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:
 - 2 Minigrips mit 21 Portionen Kokain (Asservat-Nr. A019'824'590),
 - 1 Minigrip mit 19 Pillen Ecstasy (Asservat-Nr. A019'824'625),
 - 1 Minigrip mit 20 Pillen Ecstasy (Asservat-Nr. A019'824'658),
 - loses MDMA (Asservat-Nr. A019'824'716),
 - 1 Minigrip MDMA (Asservat-Nr. A019'824'738),
 - 1 Minigrip Kokain (Asservat-Nr. A019'824'749),
 - 1 Beutel mit 4 Portionen Kokain Kokain (Asservat-Nr. A019'824'750),
 - 12 Minigrips Kokain (Asservat-Nr. A019'825'060),
 - Betäubungsmittel-Fingernagelränder (Asservat-Nr. A019'828'229),
 - 1 Kuvert (Asservat-Nr. A019'824'896)
6. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K250207-026 lagernden DNA-Spuren, Spureenträger sowie Fotografien werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen.
7. Die Entscheidgebühr (bereits um 1/3 ermässigt) wird angesetzt auf:

CHF	2'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
CHF	1'200.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	1'320.00	Auslagen (Gutachten FOR Zürich)
CHF	260.00	Auslagen (Aufbereitung DFE Mobile)
CHF	6'933.75	amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und Mwst)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
9. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ..., Untersuchungs-Nr. ..., Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich (versandt);
- und hernach als unbegründetes Urteil an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ... Untersuchungs-Nr. ..., Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich;
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Asservate Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, Tel. 058 648 27 10, Mail asservate@kapo.zh.ch (Polis-Geschäfts-Nr. 90154373), gem. Disp. Ziff. 5 und 6;
 - die Koordinatenstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials";
 - das Forensische Institut Zürich gem. Disp. Ziff. 6
10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung angemeldet** werden. Bei einer Berufungsanmeldung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird den Parteien eine summarische schriftliche Urteilsbegründung zugestellt (Art. 82 und Art. 362 Abs. 2 StPO).

Mit der Berufung gegen dieses Urteil kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder dieses Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Ausserdem kann eine Partei die Festsetzung der Gerichtsgebühr anfechten.

Der Partei, welche Berufung angemeldet hat, läuft eine Frist von **20 Tagen** ab Zustellung der summarischen Urteilsbegründung, um beim Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
2. Abteilung

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Heimann

Dr. iur. Landolt

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.